

Die Berichterstattung in den Medien zu einigen Fällen, welche Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer im Zusammenhang mit den neuen Wohnschutzbestimmungen erleiden mussten, liessen aufhorchen und führen zum Schluss, dass die gesetzlichen Bestimmungen im Wohnraumfördergesetz (WRFG) und/oder in Wohnraumschutzverordnung (WRSchV) dringend angepasst werden müssen.

In den Medien wurde über Fälle berichtet, in denen Personen, die direkt oder indirekt an Einspruchs- und Beschwerdeverfahren beteiligt sind, auch Mitglieder des Gremiums sind, welches über das Gesuch entscheidet.

Neben rechtsstaatlichen Bedenken hinterlassen solche Tatsachen einen fahlen Beigeschmack. Es kann nicht sein, dass eine Personalunion besteht, indem die gleiche Person sowohl auf der einsprechenden oder rekurrierenden Seite als auch auf der Seite des beurteilenden Gremiums auftritt. Die Wohnschutzkommission ist keine Schlichtungsstelle, sondern sie fällt als Verwaltungsstelle Entscheide, die der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstehen, also direkt an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können. Sie ist somit erste gerichtliche Instanz in der kantonalen Wohnschutzgesetzgebung. Das bedeutet nichts Anderes, als dass die Wohnschutzkommission versachlicht, d.h. entpolitisiert, entideologisiert und im Verhältnis zu den Mieter- und Vermieterorganisationen entpersonalisiert werden muss.

Aus diesem Grund ist das Wohnraumfördergesetz (WRFG) und/oder die Wohnraumschutzverordnung (WRSchV) anzupassen, indem die Wohnschutzkommission als reine Fachinstanz aufzubauen ist. Ihre Mitglieder dürfen in keiner Beziehung zu einer Mieter- oder Vermieterorganisation stehen, d.h. weder ein Anstellungsverhältnis noch eine Organfunktion oder eine sonstige enge Beziehung zu einer solchen Organisation haben. Nicht als solche Organisationen gelten Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus (wie Wohnstadt, Habitat, wohnen und mehr, und dgl.) oder kantonalen Stellen, die im Bereich des Immobilienwesens tätig sind. Die Wohnschutzkommission soll aus mindestens 5 Personen bestehen, welche u.a. die Bereiche Bauen, Stadtplanung, Architektur, Immobilienwirtschaft, Gesellschaft und Soziales abdecken.

Die Motionärinnen und Motionäre bitten den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine entsprechende Gesetzesänderung innert Jahresfrist zu unterbreiten.

Pascal Messerli, Michael Hug, Andrea Elisabeth Knellwolf, Niggi Daniel Rechsteiner, Daniel Seiler